Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Kindertagesbetreuung Steffi Mühlhäuser, Telefon: 2041454

Gesch. Z.: 53

Vorlage **186/2011**Datum 07.09.2011

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: Gemeinderat

Vorberatung im: Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport

Ortsbeirat Lustnau

Betreff: Ausschreibung der Trägerschaft für das neue Kinderhaus Kirchplatzschule

Bezug: Vorlage 295a/2010, 295b/2010,295c/2010

Anlagen: 2 Bezeichnung: Anlage 1: Ausschreibungsunterlagen

Anlage 2: Bewertungsmatrix

Beschlussantrag:

Der Ausschreibung der Trägerschaft für das neue "Kinderhaus am Kirchplatz" unter Zugrundelegung der in Anlage 1 dargestellten Konditionen wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass eine Ausschreibung erst nach dem Beschluss des Gemeinderates über die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freigemeinnützigen Trägern erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen	Haushaltsstelle	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015 ff
Vermögenshaushalt:				
Zuschuss für Ausstattung	2.4642.9870.000	70.000 €		
Verwaltungshaushalt:				
- FAG-Zuweisungen	1.4642.17++.000			151.650 €
- Städt. Betriebskostenzuschuss (ab 9/2011)	1.4642.7000.000			
Bezuschussung Kleine freie Träger 95%		170.000 €	510.000 €	510.000 €
Bezuschussung Große freie Träger 86 %		oder 163.000 €	oder 489.000€	oder 489.000 €
Haushaltsbelastung - bei Vergabe an Kleinen freien Träger:		240.000 €	510.000 €	358.350 €
- bei Vergabe an Großen freien Träger:		oder 233.000€	oder 489.000 €	oder 337.350 €

Ziel: Entscheidung über Ausschreibungskonditionen

Begründung:

1. Anlass

Mit Vorlage 295a/2010 ff wurde die Verwaltung beauftragt, die Trägerschaft für das neue Kinderhaus Kirchplatzschule auszuschreiben. In der Sitzung des Auschusses für Bildung und Soziales vom 24.3.2011 hat die Verwaltung zugesagt, den Fraktionen den Ausschreibungstext zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen. In Anbetracht der Komplexität und der grundsätzlichen Bedeutung der Ausschreibung legt die Verwaltung mit dieser Vorlage die Ausschreibungskonditionen zur Beschlussfassung vor.

Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, vor einer Privatisierung des Gebäudes zu prüfen, ob eine Veräußerung an die Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH (GWG) oder eine Finanzierung im städtischen Haushalt wirtschaftlicher ist.

2. Sachstand

2.1 Gebäude Kirchplatzschule

Mit der grundsätzlichen Entscheidung für den Ausbau der Kirchplatzschule zu einem viergruppigen Kinderhaus in freigemeinnütziger Trägerschaft sind Kosten verbunden, die sich aus ca. 1,25 Mio. Euro Umbaukosten (inkl. Küchen) sowie Ausstattungskosten von ca. 140.000 Euro (35.000 Euro pro Gruppe) zusammensetzen. Hiervon können die Zuschüsse aus dem Investitionskostenprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013" in Höhe von 140.000 Euro (7.000 Euro für 20 Plätze U3) abgezogen werden. Für den Umbau ergeben sich drei Varianten:

- a) Variante 1 Investition der Umbaumaßnahmen über den städtischen Vermögenshaushalt: Da die Maßnahme bislang nicht in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt vorgesehen ist und auf die Stadt in naher Zukunft weitere erhebliche Investitionen zukommen werden, hat die Verwaltung hier nach Alternativen gesucht.
- b) Variante Umbau durch einen privaten Investor und Anmietung durch die Stadt: Aufgrund der Denkmaleigenschaften des Gebäudes und der damit verbundenen steuerlichen Vorteile wurde diese Variante intensiver geprüft. Hier ist jedoch der Regelungs- und Koordinierungsaufwand besonders hoch, da folgende Aspekte im Rahmen einer Ausschreibung verbindlich geklärt werden müssen:
 - dauerhafte öffentliche Nutzung der Kirchplatzschule wegen seiner großen Bedeutung für Lustnau und seiner Lage
 - wirtschaftlich angemessene Lösung für die Stadt
 - Abstimmung mit den Interessen des freien Trägers
 - verbindliche Regelungen für den Zeitraum nach einer Anmietung als Kinderhaus
 - Preisfindung f
 ür Geb
 äude und Grundst
 ück
 - komplizierte Vergabe des Grundstücks, in die neben wirtschaftlichen Faktoren auch andere Aspekte einfließen müssen.

Diesem hohen Aufwand stehen nur vergleichsweise geringe Einspareffekte für den städtischen Haushalt gegenüber, da die steuerlichen Vorteile durch die Renditeerwartungen privater Investoren zu großen Teilen wieder aufgebraucht werden. Hinzu kommt eine relativ komplizierte Taktung zwischen der Ausschreibung der Trägerschaft und der Ausschreibung für das Gebäude.

Variante 3 - Umbau durch die GWG und Anmietung durch die Stadt: Daher wurde auch die dritte Variante intensiver geprüft, die u.a. auch vom Ortsbeirat Lustnau stark favorisiert wurde und nach Prüfung inzwischen auch von der Verwaltung vorgeschlagen wird. Im Einzelnen sieht diese Variante folgende Eckpunkte vor:

- Die GWG übernimmt Gebäude und Grundstück für 33 Jahre in Erbpacht. Für das Gebäude wird als Wert 0,- Euro festgelegt, es fällt nachher auch für 0,- Euro wieder an die Stadt zurück. Für das Grundstück wird ein Wert von ca. 125.000 Euro festgelegt (Gemeinbedarf), der mit 4 % Erbschaftszins pro Jahr zu Buche schlägt.
- Die GWG übernimmt die Investitionen in Höhe von ca. 1,25 Mio. Euro (die genaue Summe wird derzeit durch eine detaillierte Kostenschätzung ermittelt) und erhält den Zuschuss aus dem Investitionsprogramm des Bundes.
- Die Stadt garantiert der GWG die Anmietung für 33 Jahre als Kinderhaus. Der anfängliche Mietpreis wird zwischen 11,- Euro und 12,- Euro pro qm Nutzfläche und befindet sich damit noch innerhalb der zulässigen Höchstgrenzen.
- Der Träger mietet das Gebäude direkt bei der GWG zu den vorab zwischen Stadt und GWG definierten Konditionen an. Falls es zu Trägerwechseln kommen sollte, übernimmt die Stadt das Mietausfallrisiko.
- Der Träger erhält von der Stadt 50 % der Ausstattungskosten in Höhe von maximal 140.000 Euro. Die Zinsbelastung für die verbleibenden Ausstattungskosten sowie die Miete werden im Rahmen der geltenden Abmangelregelungen erstattet.
- Nach seiner Auswahl wird der Träger direkt in die konkrete Planung miteinbezogen.

Aus Sicht der Verwaltung können damit die wesentlichen Ziele erreicht werden:

- Es findet keine zusätzliche Belastung des Vermögenshaushaltes statt.
- Das Gebäude bleibt dauerhaft öffentlich und muss nicht aufwändig privatisiert und später zurückerworben werden.
- Der Steuerungsaufwand ist gering, erlaubt der Stadt aber, ggf. nachzusteuern.
- Die Regelung für den Träger entspricht den üblichen Verfahren und ist vergleichbar mit anderen Projekten. Der Träger kann alleine aus pädagogischen Gründen entschieden werden, ohne dass hier relevante Immobiliengesichtspunkte einfließen müssen.

2.2 Art der Ausschreibung

Durch den Vorschlag der Verwaltung, das Gebäude Kirchplatzschule an die GWG zu übergeben, wird mit der vorgeschlagenen Ausschreibung nur noch die Betriebsträgerschaft ausgeschrieben. Die zunächst angedachte Koppelung zwischen Betriebsträgerschaft und Erwerb des Gebäudes durch den zukünftigen Träger bzw. durch einen Investor seiner Wahl wird, wie unter Punkt 2.1 dargelegt, aufgegeben. Die jetzige Form eröffnet dem Gemeinderat eine Entscheidung schwerpunktmäßig auf Grund des pädagogischen Konzeptes der Bewerber.

Eine europaweite Ausschreibung der Trägerschaft ist nicht erforderlich, da der zukünftige Träger die Betreuung der Kinder nicht im Auftrag der Stadt sondern in eigener Regie und auf eigenes Risiko übernimmt; es handelt sich dabei um eine sogenannte Dienstleistungskonzession, bei der allerdings auch die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz zu gewährleisten sind.

Die Verwaltung hat sich zu folgendem Vorgehen entschlossen:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung in der Presse mit Verweis auf die ausführliche Ausschreibung auf der Homepage der Stadt Tübingen
- 2. Direkte Information der freigemeinnützigen Träger von Kindertageseinrichtungen in Tübingen ergänzt um die der Verwaltung bekannten Interessenten im Rahmen der Bedarfsplanung

2.3 Ausschreibungskonditionen

Der Ausschreibungstext ist in Anlage 1 beigefügt. Die Verwaltung weist auf folgende zentralen Setzungen in der Ausschreibung hin:

• Gemeinnützigkeit des Trägers

Die Vergabe der Trägerschaft wird auf gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII beschränkt. Obwohl das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) in § 1 (2) auch privat-gewerbliche Träger als Träger von Kindertageseinrichtungen anerkennt, schlägt die Verwaltung vor, die bereits sehr ausdifferenzierte Trägerlandschaft nicht um diese Trägergruppe zu erweitern.

• Angebotskonzeption und pädagogische Leitlinien

Die ausgeschriebene Angebotskonzeption beruht auf den mit Vorlage 295a/2010 beschlossenen Platzkapazitäten, die für Kinder unter 3 Jahren und für die Altersgruppe der 3-6 Jährigen zu schaffen sind.

Die Leitlinien für die pädagogische Konzeption wurden bereits im Jahr 2004 mit den freigemeinnützigen Trägern in Tübingen als gemeinsame Basis vereinbart. Sie sind in der Präambel der bestehenden bzw. neu abzuschließenden Verträge festgelegt.

• Bezuschussung der Betriebskosten

Bei der Höhe der städtischen Bezuschussung von Betriebskosten wird zwischen Trägern ohne eigene Finanzkraft (sog. Kleine Träger) und Trägern mit eigener Finanzkraft (sog. große Träger) unterschieden. Im Rahmen der hier vorliegenden Ausschreibung schlägt die Verwaltung folgende Kriterien für eine Zuordnung zur Gruppe der großen Träger vor. Die Zuordnung zur Gruppe der Kleinen Träger ergibt sich entsprechend.

Als große freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen gelten Einrichtungen, die eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII haben und Eigenmittel für den Betrieb der Einrichtung einsetzen können, die nicht aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung generiert werden. Zu diesen zählen Steuern, Kirchensteuern, Einnahmen aus anderen Erwerbszweigen und Ähnliches.

• Bezuschussung der Ausstattungsinvestitionen

Die Ausstattung der Gruppen ist durch den Träger zu finanzieren.

Es werden derzeit Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 35.000 Euro je Gruppe mit 50 % der Kosten bezuschusst. Sofern der Träger diese Investitionen über den Kapitalmarkt finanziert, können die hierfür anfallenden Kapitalkosten über die Betriebskostenabrechnung geltend gemacht werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Trägerschaft für das Kinderhaus Kirchplatzschule mit den in Anlage 1 genannten Konditionen auszuschreiben.

4. **Lösungsvarianten**

Keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Vorschlag der Verwaltung ändern sich die in Vorlage 295a/2010 dargestellten finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt wie folgt:

 a) Ausgabe städtischer Investitonskostenzuschuss an den freien Träger bisher 900 000 Euro: Der Zuschuss entfällt, da das Gebäude von der GWG übernommen wird

b) Einnahme Bundeszuschuss

bisher: 70.000 Euro: Der Bundeszuschuss entfällt, da der Zuschuss in voller Höhe an die GWG als Bauherrin fließt

- c) Ausgabe städtischer Ausstattungszuschuss für vier Gruppen an den freien Träger bisher 70.000 Euro: Dieser Zuschuss (pro Gruppe 35.000 Euro x 50 %) ist weiterhin im städtischen Haushalt vor zu sehen
- d) Ausgabe Betriebskostenzuschuss an den freien Träger bisher: jährlich 440.000 Euro bei einer Abmangelbezuschussung von 95 % Bei der Berechnung dieses Zuschusses ist die Verwaltung noch vom Erwerb des Gebäudes durch den Träger ausgegangen. Der städtische Betriebskostenzuschuss erhöht sich nun auf Grund der Mietkosten von 12 Euro pro qm Nutzfläche auf jährlich 510.000 Euro bei Betriebsübernahme durch einen kleinen Träger und auf jährlich 489.000 Euro bei einem großen Träger.

e) Einnahmen FAG-Mittel

bisher 131.500 Euro: Auf Grund der höheren FAG-Mitteln im Jahr 2011 erhöht sich diese Einnahme für die Stadt auf 151.650 Euro jährlich.

Die Maßnahme war bislang in der mittelfristigen Finanzplanung des städtischen Haushalts noch nicht veranschlagt.

6. **Anlagen**:

Anlage 1: Ausschreibungsunterlagen

Anlage 2: Bewertungsmatrix

Anlage 1 zu Vorlage 186/2011

Universitätsstadt Tübingen

Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession zum Betrieb eines Kinderhauses am Kirchplatz in Tübingen Lustnau (ehemalige Kirchplatzschule)

Die Universitätsstadt Tübingen sucht für das geplante "Kinderhaus am Kirchplatz" (ehemalige Kirchplatzschule) in Tübingen – Lustnau einen gemeinnützigen Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII als Betreiber zu den in diesen Unterlagen genannten Bedingungen. Das Kinderhaus soll Kleinkinder (mindestens ab 1 Jahr bis 3 Jahre) und Kinder im Alter von 3-6 Jahren aufnehmen und insgesamt mindestens 65 Betreuungsplätze auf drei Stockwerken anbieten. Geplant ist eine 4-gruppige Einrichtung bestehend aus 2 Krippengruppen und 2 Gruppen für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Gewünschter Betriebsbeginn ist der 1. September 2013.

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Informationen zum Gebäude
- II. Konzeption der Kindertagesbetreuung im neuen Kinderhaus am Kirchplatz
- 1. Angebotskonzeption
- 2. Pädagogische Konzeption
- III. Bezuschussung der Betriebskosten durch die Universitätsstadt Tübingen
- IV. Bezuschussung der Ausstattungsinvestitionen
- V. Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen im Außenbereich
- VI. Einzureichende Unterlagen und sonstige Anforderungen an den Betreiber
- VII. Auswahl der Bewerber

I. Allgemeine Informationen zum Gebäude

Das neue Kinderhaus soll in den Räumen des aus dem neunzehnten Jahrhundert stammenden Gebäudes der ehemaligen Kirchplatzschule untergebracht werden. Dieses liegt im historischen Kern des Tübinger Stadtteils Lustnau und steht unter Denkmalschutz nach § 2 DschG.

Das im Jahre 1876 erbaute Schulgebäude wurde als zweigeschossiges Fachwerkgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Teilunterkellerung im nördlichen Gebäudeteil errichtet.

Das Gebäude wird von der städtischen Tochtergesellschaft Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH (GWG) funktionsgerecht umgebaut.

II. Konzeption der Kindertagesbetreuung im neuen Kinderhaus am Kirchplatz

1. Angebotskonzeption

Für die Kindertagesbetreuung in diesem Stadtteil hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen eine Gesamtplanung entwickelt, die eine bedarfsgerechte Versorgung mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren und in der Altersgruppe von drei bis sechs Jahren zum Ziel hat. Die Gesamtplanung sieht für den Stadtteil Lustnau in insgesamt sieben Kindertageseinrichtungen ein Angebot von über 350 Betreuungsplätzen vor, davon ca. 90 Kleinkindplätze und 260 Plätze für die Altersgruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder.

Im neuen Kinderhaus am Kirchplatz sollen 65 dieser Plätze angeboten werden. Davon sollen **20 Plätze** für die Altersgruppe **ab 1 Jahr bis drei Jahren** und **45 Plätze** für die Altersgruppe **über 3 Jahren** zur Verfügung gestellt werden (2 Kleinkindgruppen mit je 10 Plätzen, 2 Gruppen für 3-6 Jährige mit 25 bzw. 20 Plätzen).

Für jeweils eine Gruppe der genannten Altersgruppen ist eine **ganztägige Betreuung** an zu bieten (8-10 Stunden täglich). Die beiden anderen Gruppen sind als Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit maximal 7 Stunden täglicher Öffnungszeit zu führen.

Es wird die Bereitschaft erwartet in Absprache mit der Stadtverwaltung die Angebotsformen am Bedarf orientiert zu verändern.

2. Pädagogische Konzeption

Der Bewerber orientiert seine pädagogische Konzeption an den folgenden Leitlinien:

- Das Kind ist Konstrukteur seiner Welt und seiner Bildungsprozesse. Der Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung besteht darin, die Bildungsprozesse der Kinder durch Erziehung zu beantworten, herauszufordern und durch Betreuung zu sichern
- Die Kindertageseinrichtung geht in ihrer pädagogischen Arbeit von den Lebenssituationen der Jungen und Mädchen sowie ihrer Familien aus und auf sie ein.
- Die Kindertageseinrichtung greift Erfahrungen und Erlebnisse der Jungen und Mädchen so auf, dass deren Erörterung im Sinne von Bewältigung in Schlüsselsituationen die Möglichkeit eröffnet, die Situation zu verstehen, zu gestalten und zu verändern.
- Die Kindertageseinrichtung bietet den Jungen und Mädchen Lernmöglichkeiten in realen Lebenssituationen und in einem anregungsreichen Umfeld. Lernmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung werden genutzt, neue Lernmöglichkeiten erschlossen.
- Die Kindertageseinrichtung bietet Jungen und Mädchen Möglichkeiten der Mitgestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung. Die Kindertageseinrichtung bietet die Möglichkeit, dass Jungen und Mädchen den Sinn von Normen und Werten im täglichen Zusammenleben erfahren. Sie erleben, dass Regeln gemacht und deshalb veränderbar sind. Sie lernen selbst Regeln aufzustellen.
- Die Kindertageseinrichtung fördert die Integration und wendet sich gegen Ausgrenzung. Sie bietet Hilfen zum Ausgleich von Beeinträchtigung und Benachteiligung an, etwa durch Sprach-

förderung für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund.

- Die Kindertageseinrichtung versteht ihre Räume als gebaute Pädagogik. Die Gestaltung und Materialausstattung berücksichtigt das Entdeckungs- und Forschungsinteresse der Mädchen und Jungen.
- Die Kindertageseinrichtung sieht sich in einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und lädt sie ein, sich aktiv am Erziehungsalltag zu beteiligen.
- Die Kindertageseinrichtung begreift sich als lernende Organisation. Erzieherinnen und Erzieher sind dabei Lehrende und Lernende zugleich.
- Die Kindertageseinrichtung entwickelt enge Beziehungen zum gesellschaftlichen Umfeld. Sie versteht sich als Zentrum nachbarschaftlicher Kontakte und Begegnungen.
- Die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen beruht auf einer gemeinsamen Planung mit Eltern und Kindern und wird fortlaufend dokumentiert

III. Bezuschussung der Betriebskosten durch die Universitätsstadt Tübingen

Die Höhe des kommunalen **Betriebskostenzuschusses** richtet sich nach den jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegten Regelungen. Diese errechnen sich derzeit wie folgt:

Es wird ein Zuschuss auf den Abmangel (Ausgaben minus Einnahmen) gewährt. Freigemeinnützige Träger ohne eigene Finanzkraft (Kleine Träger) erhalten 95 %, freigemeinnützige Träger mit eigener Finanzkraft (Große Träger*) erhalten 86% des Abmangels.

*) Als große freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen gelten Einrichtungen, die eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach & 75 SGB VIII haben und Eigenmittel für den Betrieb der Einrichtung einsetzen können, die nicht aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung generiert werden. Zu diesen zählen Steuern, Kirchensteuern, Einnahmen aus anderen Erwerbszweigen und Ähnliches.

Die Bezuschussung wird auf der Grundlage eines Abrechnungsbogens gewährt, der für verschiedene Positionen Pauschalen vorsieht. Weitere Positionen werden auf Nachweis der Bezuschussung zu Grunde gelegt oder bis zu einem Maximalwert anerkannt, soweit dies in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag nebst Anlagen vorgesehen ist.

Für die oben genannte Bezuschussung des Abmangels wird derjenige Fachkraftschlüssel anerkannt, der sich aus den Personalstandards des für Tübingen modifizierten Berechnungsmodells des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales jeweils ergibt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag und dessen Anlagen, welche bei der unten angegebenen Stelle angefordert werden können.

Voraussetzung für die Betriebskostenbezuschussung ist, dass die Betreiber von den Nutzern der Einrichtung ein Entgelt in der Höhe verlangt, das jeweils von der Universitätsstadt Tübingen für einen vergleichbaren städtischen Betreuungsplatz erhoben wird. Abweichungen führen zum Verlust des Anspruches auf Bezuschussung der Betriebskosten.

Bei einem besonderen pädagogischen Profil kann der Betreiber im Einvernehmen mit der Stadt angemessene, höhere Gebühren erheben. Die Entscheidung hierüber obliegt dem jeweils zuständigen Fachausschuss des Gemeinderats.

Anmerkung:

Für den Betrieb des 4-gruppigen Kinderhauses am Kirchplatz würden nach den derzeit gültigen Regelungen bei Öffnungszeiten von 2x 50 Stunden, 1x 35 Stunden und 1x 30 Stunden ohne Berücksichtigung der Investitionskosten folgende jährlichen Betriebskostenzuschüsse bezahlt:

Bei freigemeinnützigen Betreibern mit eigener Finanzkraft (große Träger): 489.000 Euro Bei freigemeinnützigen Betreibern ohne eigene Finanzkraft (kleine Träger): 510.000 Euro

IV. Bezuschussung der Ausstattungsinvestitionen

Die Ausstattung der Gruppen ist durch den Träger zu finanzieren. Die Höhe des kommunalen Zuschusses richtet sich nach den jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgelegten Regelungen. Es werden derzeit Aufwendungen bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 35.000 Euro je Gruppe mit 50% der Kosten bezuschusst.

V. Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen im Außenbereich

Investionsmaßnahmen für die Herstellung des Außenbereichs werden in diesem Fall nicht bezuschusst, da ein für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung geeigneter Außenbereich vorhanden ist.

VI. Einzureichende Unterlagen und sonstige Anforderungen an den Betreiber

Mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Darstellung des geplanten p\u00e4dagogischen Konzeptes (Inhalte und Methoden)*)
- 2. Darstellung des räumlichen Nutzungskonzeptes für die Unterbringung der Gruppen.
- 3. Vorlage der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

*) Es werden Ausführungen zu folgenden Themen erwartet:

- a) Eingewöhnung
- b) Inklusion in Kindertageseinrichtungen
- c) Sprachförderung
- d) Mathematik Naturwissenschaft, Technik als neue inhaltliche Schwerpunkte in Kindertageseinrichtungen
- e) Neubewertung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern unter Einbeziehung der gesellschaftlichen Vielfalt
- f) Neubestimmung des Übergangs von der Kindertageseinrichtung zur Schule

VII. Auswahl der Bewerber

Die Auswahl des zukünftigen Trägers des **Kinderhauses am Kirchplatz** erfolgt durch den Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen; die Bewerber erklären sich damit einverstanden, auf Wunsch ihre Konzeption im zuständigen gemeinderätlichen Ausschuss vorzustellen.

Neben dem Nachweis der Finanzierbarkeit des Vorhabens durch den Bewerber sind das pädagogische Konzept und seine Umsetzung (vgl. oben 1 a) bis e)) von ausschlaggebender Bedeutung.

Wir bitten um Übermittlung der Bewerbungsunterlagen bis zum 31.12.2011 an die Universitätsstadt Tübingen, Bei der Fruchtsschranne 1, 72070 Tübingen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Steffi Mühlhäuser, Tel.: 07071/204-1454, e-mail: steffi.muehlhaeuser@tuebingen.de gerne

Bewertungsmatrix für die Vergabe der Trägerschaft für das Kinderhaus Kirchplatzschule

	Gewichtung	Zentrale Themen der Frühpädagogik	inhaltliche Ansätze des Trägers	Punktzahl (0-1)	methodische Ansätze des Trägers	Punktzahl (0-1)
a.	noch offen	Eingewöhnung	ues magers	(0-1)	ues magers	(0-1)
b.		Inklusion in Kindertageseinrichtungen				
C.		Sprachförderung				
d.		Mathematik, Naturwissenschaften, Technik als neue inhaltliche Schwerpunkte in Kindertagesein- richtungen				
e.		Neubewertung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern				
f.		Neubestimmung des Übergangs Kindertageseinrichtung - Schule				
		Gesamtpunktzahl				